

Vertrag Nr. [...]



Trading



Etzel

zwischen

VNG Gasspeicher GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

- nachstehend „VGS“ genannt -

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

- nachstehend „Kunde“ genannt -

- nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSÄTZLICHES	3
§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages	3
PRODUKTBEDINGUNGEN „TRADING“	4
§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum	4
§ 3 Speicherentgelt.....	4
§ 4 Leistungsentgelt	4
§ 5 Variables Entgelt	4
§ 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte.....	5
§ 7 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt	5
§ 8 Gasübergabe und Übergabeentgelt.....	6
§ 9 Rechnungsstellung	7
STANDORTBEDINGUNGEN	7
§ 10 Gasübergabepunkt	7
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
§ 11 Salvatorische Klausel	7
§ 12 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages.....	8
§ 13 Sonstiges.....	8

GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages

- (1) Auf Basis des vom *Kunden* im Rahmen eines von VGS durchgeführten Tenderverfahrens abgegebenen verbindlichen Angebots vom [...] stellt VGS dem *Kunden* während des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages das in den folgenden Paragraphen näher definierte Produkt „Trading“ zur Verfügung. Der *Kunde* verpflichtet sich als Gegenleistung, das vereinbarte *Speicherentgelt* zu zahlen.

Die physische Speicherung der am *Gasübergabepunkt* gemäß § 10 zur Einspeicherung übergebenen *Gasmengen* erfolgt im Untergrundspeicher Etzel ESE (im Weiteren „*Speicher*“ bzw. „*Speicher Etzel*“).

- (2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die jeweils gültige
- Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“
 - Anlage „Zusatzbedingungen für die marktgebietsübergreifende Nutzung des Speichers Etzel“ (gültig bis 01.10.2021)
 - Anlage „BEATE Zusatzbedingungen für die Nutzung des Speichers Etzel“ (gültig ab 01.10.2021)

sowie die nachfolgend im Gesamten als „Geschäftsbedingungen der VGS“ bezeichneten Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 01.04.2020 („Speicher-AGB“),
- Operating Manual, gültig ab 01.04.2021.

Die Geschäftsbedingungen der VGS sind abrufbar unter www.vng-gasspeicher.de.

Ebenfalls wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist die als pdf-Dokument im Kundenbereich „*MEIN SPEICHER*“ im Online-Produktkonfigurator easystore für das von VGS durchgeführte Tenderverfahren hinterlegte

- Verfahrensbeschreibung – Vermarktung „Trading“, Stand 11.02.2021.

Auf Verlangen des *Kunden* wird VGS die vorgenannten, jeweils unter www.vng-gasspeicher.de oder im Rahmen des Tenderverfahrens im Kundenbereich „*MEIN SPEICHER*“ unter www.vng-gasspeicher.de/easystore veröffentlichten Dokumente an den *Kunden* übersenden.

- (3) Soweit sich Abweichungen und/oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieses Vertrages und seinen wesentlichen Bestandteilen ergeben, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.
- (4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von vergleichbaren Regelungen des *Kunden* wird ausdrücklich widersprochen.

PRODUKTBEDINGUNGEN „TRADING“

§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum

- (1) VGS stellt dem *Kunden* im Zeitraum vom 01.04.2021, 06:00 Uhr bis 01.04.2022, 06:00 Uhr (*Leistungszeitraum*) die in Nummer 1.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung* und *Ausspeicherleistung* auf dem *Speicher* zur Verfügung.
- (2) Bei der Nutzung der in Nummer 1.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten *Kapazitäten* hat der *Kunde* die unter Nummer 1.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ dargestellten *Kennlinien*, nämlich die *Einspeicherkennlinien* bei der Nutzung der *Einspeicherleistung* und die *Ausspeicherkennlinien* bei der Nutzung der *Ausspeicherleistung*, zu beachten.

§ 3 Speicherentgelt

Der *Kunde* ist zur Zahlung eines *Speicherentgeltes* verpflichtet, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- dem *Leistungsentgelt* gemäß § 4 und
- dem *variablen Entgelt* gemäß § 5.

§ 4 Leistungsentgelt

Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* das in Nummer 2.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferte vertragsspezifische *Leistungsentgelt*.

§ 5 Variables Entgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *variables Entgelt*.

Dieses *variable Entgelt* berechnet sich nach den vom *Kunden* im jeweiligen *Speichermonat* eingespeicherten *Gasmengen* in MWh multipliziert mit dem in Nummer 2.2 der

Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferten Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh.

- (2) Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual mitgeteilten *Gasmengen*.

§ 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte

- (1) Der *Kunde* ist innerhalb des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, die nachfolgend aufgeführten, von VGS im Zusammenhang mit dem Produkt „Trading“ angebotenen Dienstleistungen entgeltlich in Anspruch zu nehmen:

- *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 7 Abs. (1),
- *Gasübergabe* gemäß § 8 Abs. (1).

- (2) Bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß Abs. (1) ist der *Kunde* zur Zahlung der zugehörigen *Dienstleistungsentgelte* verpflichtet, d.h. im Falle einer

- *teilweisen Kapazitätsübertragung* zur Zahlung eines *Übertragungsentgeltes* gemäß § 7 Abs. (2),
- *Gasübergabe* zur Zahlung eines *Übergabeentgeltes* gemäß § 8 Abs. (2).

§ 7 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt

- (1) Eine *teilweise Kapazitätsübertragung* setzt zunächst voraus, dass die zu übertragenden *Kapazitäten* von den kontrahierten *Kapazitäten* dieses Vertrages einvernehmlich zwischen den *Vertragspartnern* abgetrennt und unter Anpassung dieses Vertrages mindestens einem zusätzlichen Vertrag zugeordnet werden (Aufteilung der Kapazitäten). Hierzu ermittelt VGS neue *Kennlinien*.

Die sich auf dem *Arbeitsgaskonto* dieses Vertrages befindlichen *Gasmengen* werden anteilig in Bezug auf die aufgeteilte *Kapazität Arbeitsgasvolumen* diesem zugeordnet („Aufteilung der Gasmengen“)

- (2) Nach erfolgter Aufteilung der *Kapazitäten* jeweils nebst Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“, kann der *Kunde* jeden Vertrag und damit die über den Vertrag kontrahierten *Kapazitäten* nach Maßgabe der hierzu in den Speicher-AGB enthaltenen Regelungen über Kapazitätsübertragung/Rechtsnachfolge übertragen. Vorbehaltlich der Regelung des nachfolgenden Absatzes (4) werden hierbei die dem jeweiligen Kapazitätsanteil zugeordneten *Gasmengen* mit übertragen.

- (3) Bei einer Kapazitätsaufteilung gemäß Abs. (1) hat der Kunde für die Aufteilung der *Kapazitäten* und *Gasmengen* ein Entgelt („Übertragungsentgelt“) zu zahlen. Die Höhe des *Übertragungsentgelts* bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der Anfrage des *Kunden* nach Aufteilung der *Kapazitäten* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).
- (4) Für den Fall, dass die gemäß vorstehendem Absatz (1) aufgeteilten *Gasmengen* nicht oder nur anteilig mit dem jeweiligen Kapazitätsanteil übertragen werden sollen, kann der *Kunde* diese *Gasmengen* im Wege der *Gasübergabe* in einen anderen Vertrag übergeben. Die Regelungen der *Gasübergabe* (vgl. § 8) finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Gasübergabe und Übergabeentgelt

- (1) Soweit ein *Kunde* eingespeicherte *Gasmengen* an einen anderen *Kunden* übergeben möchte („Gasübergabe“) bzw. die Gasübergabe zwischen eigenen Verträgen wünscht, wird VGS nach entsprechender *Nominierung* des *Kunden* eine entsprechende Anfrage prüfen.

Eine *Gasübergabe* kann hierbei entsprechend § 1 Abs. (2) der Anlage „Zusatzbedingungen für die marktgebietsübergreifende Nutzung des Speichers Etzel“ nur zwischen zwei Rabattkonten bzw. zwei Nicht-Rabattkonten desselben Marktgebietes erfolgen.

Hiervon abweichend kann seitens des *Kunden* eine Umbuchung von einem Rabattkonto eines angeschlossenen Marktgebiets auf das Nicht-Rabattkonto desselben angeschlossenen Marktgebiets erfolgen, soweit der jeweilige *angrenzende Netzbetreiber* VGS über eine Fakturierung der entsprechenden *Gasmengen* informiert.

Das Verfahren der Gasübergabe im Einzelnen ist im Operating Manual geregelt.

- (2) Bei Vollzug einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Abs. (1) hat der übergebende *Kunde* ein *Übergabeentgelt* an VGS zu zahlen. Die Höhe des *Übergabeentgelts* bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der *Nominierung* der *Gasübergabe* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).
- (3) Sollte VGS im Fall der *Gasübergabe* ein möglicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen (zum Beispiel bei der *Gasübergabe* aus einem Vertrag mit inkludiertem variablen Entgelt in einen Vertrag, ohne inkludiertem variablen Entgelt) behält sich VGS vor, neben dem *Übergabeentgelt* gemäß vorstehenden Absatz (2) ein weiteres Entgelt zu erheben, welches dem Ausgleich möglicher wirtschaftlicher Nachteile der VGS in Bezug auf die *Gasübergabe* dient.

§ 9 Rechnungsstellung

- (1) VGS stellt dem *Kunden* das *Leistungsentgelt* gemäß § 4 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speicherm Monats* für den folgenden *Speicherm Monat* in Rechnung.
- (2) VGS stellt dem *Kunden* das *variable Entgelt* gemäß § 5 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speicherm Monats* für den vorangegangenen *Speicherm Monat* in Rechnung.
- (3) Ein gegebenenfalls anfallendes *Übertragungsentgelt* für die *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 7 Abs. (2) sowie *Übergabeentgelt* für die *Gasübergabe* gemäß § 8 Abs. (2) stellt VGS dem *Kunden* grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung, der der *teilweisen Kapazitätsübertragung* bzw. der *Gasübergabe* folgt.

STANDORTBEDINGUNGEN

§ 10 Gasübergabepunkt

Der *Gasübergabepunkt* für die ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* ist wie folgt vereinbart:

Speicher	Marktgebiet	Angrenzender Netzbetreiber	Gasübergabepunkt (Entry/Exit)
Etzel	GASPOOL	Open Grid Europe GmbH	Etzel ESE GASPOOL
		Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	UGS Etzel ESE
	NetConnect Germany	Open Grid Europe GmbH	Etzel (Speicher ESE), Bitzenlander Weg 3, Speicher

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages und seiner wesentlichen Vertragsbestandteile hierdurch nicht berührt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, die unwirksamen bzw. un-

durchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Vertragslücken.

§ 12 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile tritt mit Annahme des Angebotes durch VGS in Kraft. Der Vertrag endet mit Beendigung des zwischen den *Vertragspartnern* vereinbarten *Leistungszeitraums*.
- (2) Der Vertrag nebst seiner Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ wird ausgefertigt, wovon jeder *Vertragspartner* nach Unterzeichnung eine Ausfertigung erhält.

§ 13 Sonstiges

Zum 01.10.2021 werden die beiden deutschen Marktgebiete GASPOOL bzw. Net-Connect Germany zu einem gemeinsamen Marktgebiet „Trading Hub Europe“ zusammengeführt. Sofern innerhalb dieses Vertrages und seiner Anlagen auf das Marktgebiet GASPOOL abgestellt oder verwiesen wird („Verweis“), wird der Verweis auf das Marktgebiet GASPOOL zum Zeitpunkt der Marktgebietszusammenlegung automatisch durch einen Verweis auf das Marktgebiet „Trading Hub Europe“ ersetzt. Die automatische Ersetzung gilt analog für den Fall, dass es im Anschluss daran zu weiteren Marktgebietszusammenlegungen unter Einbindung des Marktgebiets „Trading Hub Europe“ kommt.

VNG Gasspeicher GmbH

Leipzig, [Datum]

.....
Name, Position in Druckbuchstaben

.....
Name, Position in Druckbuchstaben

[Kunde]

[Ort], [Datum]

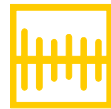
.....
Name, Position in Druckbuchstaben/
name, position, please print

.....
Name, Position in Druckbuchstaben/
name, position, please print

.....
Unterschrift/signature

.....
Unterschrift/signature

Anlage
„Kapazitäten und Speicherentgelt“
zum Vertrag Nr. [...]



Trading



Etzel

- gültig ab 01.04.2021 -

1 Kapazitäten

1.1 Feste Kapazitäten

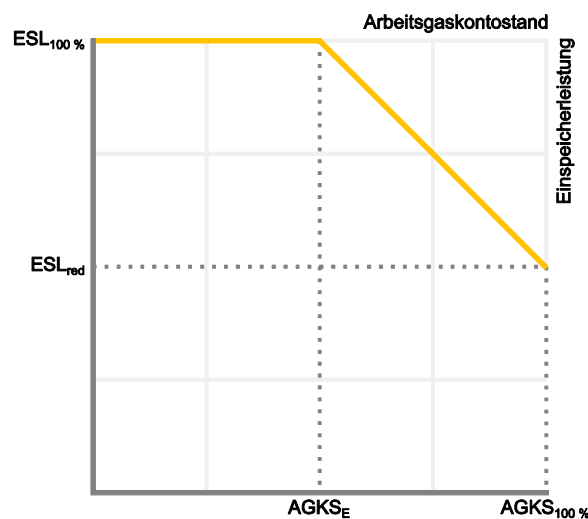
Die folgende Tabelle enthält die kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen (AGV)*, *Einspeicherleistung (ESL)* und *Ausspeicherleistung (ASL)*:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	AGV GWh	ESL MWh/h	ASL MWh/h	Unterbrechbarkeit
01.04.2021– 01.04.2022	60,00	53,00	66,00	fest

1.2 Kennlinien

Den unter den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 definierten Ein- und Ausspeicherkennlinien ist die maximal nutzbare *Ein-* und *Ausspeicherleistung* des Vertrages in Abhängigkeit vom jeweils aktuellen *Arbeitsgaskontostand (AGKS)* zu entnehmen.

1.2.1 Einspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Einspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

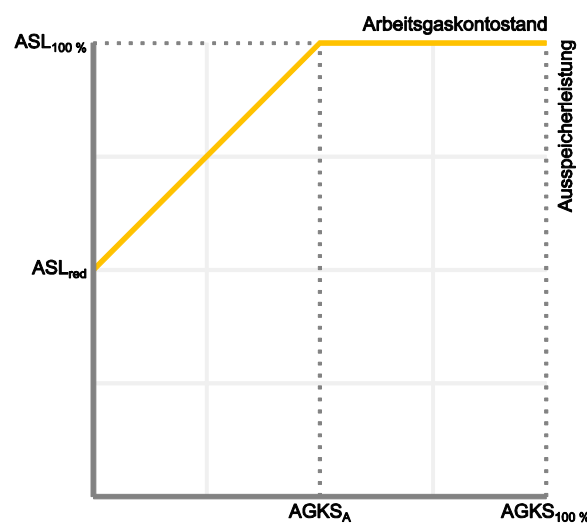
- Der *Kunde* ist berechtigt, bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_E** die insgesamt kontrahierte *Einspeicherleistung (ESL_{100 %})* bis zu 100 % zu nutzen.
- Oberhalb eines *Arbeitsgaskontostandes* von **AGKS_E** reduziert sich die maximal nutzbare *Einspeicherleistung* linear, wobei eine maximal nutzbare *Einspeicherleistung* von **ESL_{red}** nicht unterschritten wird

Parameter der festen Einspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Einspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	ESL _{100%} MWh/h	ESL _{red} MWh/h	AGKS _E GWh	AGKS _{100%} GWh
01.04.2021 – 01.04.2022	53,00	23,85	26,10	60,00

1.2.2 Ausspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Bei einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{100%}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_A** ist der *Kunde* berechtigt, die insgesamt kontrahierte *Ausspeicherleistung* (**ASL_{100%}**) bis zu 100 % zu nutzen.
- Unterhalb eines *Arbeitsgaskontostandes* von **AGKS_A** reduziert sich die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* linear, wobei eine maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* von **ASL_{red}** nicht unterschritten wird.

Parameter der festen Ausspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Ausspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	ASL _{100%} MWh/h	ASL _{red} MWh/h	AGKS _A GWh	AGKS _{100%} GWh
01.04.2021 – 01.04.2022	66,00	38,28	12,60	60,00

2 Speicherentgelt

2.1 Leistungsentgelt

Die folgende Tabelle enthält das vom *Kunden* für die kontrahierten *Kapazitäten* des Vertrages zu zahlende *Leistungsentgelt*:

Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Leistungsentgelt €
01.04.2021 – 01.04.2022	[...]

2.2 Variables Entgelt – Faktor „variables Entgelt“

Die folgende Tabelle enthält den Faktor „variables Entgelt“, der für die Berechnung des vom *Kunden* zu zahlenden *variablen Entgelts* heranzuziehen ist:

Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Faktor „variables Entgelt“ €/MWh
01.04.2021 – 01.04.2022	0,485

Anlage

**„Zusatzbedingungen für die
marktgebietsübergreifende Nutzung
des Speichers Etzel“**

zum Vertrag Nr. [...]

Präambel

Die Verträge der VGS über *Kapazitäten* des *Speichers* Etzel ermöglichen den *Kunden* der VGS den Zugang sowohl zum Marktgebiet der GASPOOL Balancing Services GmbH („GASPOOL“) mit den *angrenzenden Netzbetreibern* Open Grid Europe GmbH und Gasunie Deutschland Transport, als auch zum Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co KG („NCG“) mit dem *angrenzenden Netzbetreiber* Open Grid Europe GmbH.

Aufgrund des Zugangs zu zwei Marktgebieten sind die *angrenzenden Netzbetreiber* gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur gemäß BK9-14/608 (BEATE) zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV („BEATE“) nur dann verpflichtet, den *Kunden* der VGS am Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers* Etzel Transportkapazitäten zu einem rabattierten Entgelt anzubieten, wenn VGS gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber die Einhaltung der unter Ziffer IX. 8 (Vorgabe 2) der Begründung von BEATE vorgegebenen Bedingungen nachweist. Ab dem 01.01.2020 gelten für den Sachverhalt die Vorgaben der Bundesnetzagentur gemäß BK9-18/611-GP Ziffer 2 des Tenors sowie RN 388 ff sowie BK9-18/610-NCG („REGENT“), Ziffer 2 des Tenors sowie RN 385 ff. VGS hat mit den *angrenzenden Netzbetreibern* dahingehende Vereinbarungen getroffen und sich verpflichtet, für die Verträge ihrer *Kunden* jeweils gesonderte Arbeitsgasunterkonten (rabattiert/unrabattiert) zu führen.

Die *angrenzenden Netzbetreiber* bieten auf der Grundlage von BEATE bzw. REGENT am jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers* Etzel sowohl Transportkapazitäten zu einem rabattierten Transportentgelt („rabattierte Transportkapazität“), als auch Transportkapazitäten zu einem unrabattierten Transportentgelt („unrabattierte Transportkapazität“) an.

Diese Zusatzbedingungen für die marktgebietsübergreifende Nutzung des Speichers Etzel regeln die Einrichtung der betreffenden Arbeitsgasunterkonten sowie die Zuordnung und Umbuchung von *Gasmengen*.

§ 1 Einrichtung von Arbeitsgasunterkonten

- (1) VGS richtet für den Vertrag des *Kunden* zwei Arbeitsgasunterkonten für jeden *angrenzenden Netzbetreiber* ein, und zwar
- ein Arbeitsgasunterkonto für *Gasmengen*, die unter Nutzung von unrabattierter Transportkapazität in den *Speicher* eingespeichert werden („Nicht-Rabattkonto“) und
 - ein Arbeitsgasunterkonto für *Gasmengen*, die unter Nutzung von rabattierter Transportkapazität in den *Speicher* eingespeichert werden („Rabattkonto“).

Die Einrichtung der Arbeitsgasunterkonten je *angrenzendem Netzbetreiber* erfolgt unabhängig von konkreten Transportkapazitätsbuchungen des *Kunden* bei diesen Netzbetreibern. Die Arbeitsgasunterkonten sind der Höhe nach durch die unter dem Vertrag des *Kunden* insgesamt kontrahierte *Kapazität Arbeitsgasvolumen* begrenzt.

- (2) Eine Umbuchung von *Gasmengen* durch den *Kunden*:
- a) zwischen einem Rabattkonto und einem Nicht-Rabattkonto des Vertrages
 - b) zwischen Rabattkonten unterschiedlicher Marktgebiete
 - c) zwischen Nicht-Rabattkonten unterschiedlicher Marktgebiete
- in beide Richtungen ist nicht möglich.
- (3) Abweichend von vorstehendem Absatz (2) lit. a) kann seitens des *Kunden* eine Umbuchung von einem Rabattkonto eines angeschlossenen Marktgebiets auf das Nicht-Rabattkonto desselben angeschlossenen Marktgebiets erfolgen, soweit der jeweilige *angrenzende Netzbetreiber* VGS über eine Fakturierung der entsprechenden *Gasmengen* informiert.
- (4) Den Nachrichten zum *Arbeitsgaskontostand* (AGV-DAYREP) die VGS gemäß Operating Manual im Falle von Veränderungen des Arbeitsgaskontostandes des Vertrages an den *Kunden* übermittelt, sind neben den Änderungen des *Arbeitsgaskontostandes* des übergeordneten *Arbeitsgaskontos* des Vertrages auch die Änderungen der *Arbeitsgaskontostände* der Arbeitsgasunterkonten zu entnehmen.

§ 2 Zuordnung von Gasmengen

- (1) Die vom Kunden nominierten *Gasmengen* zur *Ein- bzw. Ausspeicherung* werden seitens VGS jeweils einem gemäß § 1 eingerichteten Rabatt- bzw. Nicht-Rabattkonto zugeordnet.
- (2) Die *Marktgebietsverantwortlichen* richten Bilanzkreise für rabattierte Transportkapazität („Rabatt-BK“) und Bilanzkreise für unrabattierte Transportkapazität („Nicht-Rabatt-BK“) mit gesonderten Bilanzkreiscodes ein.

Der *Kunde* kann unrabattierte Transportkapazität ausschließlich in einen Nicht-Rabatt-BK und rabattierte Transportkapazitäten ausschließlich in einen Rabatt-BK aus diesem Bilanzkreis einbringen. Die Transportkapazität kann dabei ausschließlich in Bilanzkreise eingebracht werden, die in dem Marktgebiet eingerichtet sind.

Im Verhältnis zu VGS beachtet der *Kunde* diese Vorgaben in eigener Verantwortung.

- (3) Der *Kunde* meldet gegenüber VGS einen oder mehrere transportseitige Shippercodes, die einem Rabatt-BK zugeordnet sind oder einen oder mehrere transportseitige

Shippercodes, die einem Nicht-Rabatt-BK zugeordnet sind. VGS weist den gemeldeten Shippercodes besonders gekennzeichnete Shippercodepaare - bestehend aus dem (eindeutigen) Shippercode des Vertrages und den mitgeteilten Shippercode des *Kunden* - zu und teilt diese dem *Kunden* mit.

- (4) Bei der Ein- bzw. Ausspeicherung erfolgt eine Zuordnung der Bilanzkreise zu den jeweiligen Arbeitsgasunterkonten mittels des transportseitigen Shippercodes, so dass *Gasmengen* des *Kunden*, die
- a. aus einem Rabatt-BK eingespeichert werden, ausschließlich einem Rabattkonto zugeordnet werden,
 - b. aus einem Nicht-Rabatt-BK eingespeichert werden, ausschließlich einem Nicht-Rabattkonto zugeordnet werden,
 - c. aus einem Rabattkonto ausgespeichert werden, ausschließlich an einen Rabatt-BK übergeben werden und
 - d. aus einem Nicht-Rabattkonto ausgespeichert werden, ausschließlich an einen Nicht-Rabatt-BK übergeben werden.

Die Zuordnung der *Gasmengen* erfolgt hierbei ausschließlich zwischen den Bilanzkreisen eines Marktgebietes und denjenigen Arbeitsgasunterkonten, welche demselben Marktgebiet und dem betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* zugeordnet sind.

§ 3 Maßnahmen zur Erfüllung von Ausspeichernominierungen

- (1) Überschreitet eine *Nominierung* des *Kunden* zur Ausspeicherung von *Gasmengen* in ein Marktgebiet den *Arbeitsgaskontostand* des diesem Marktgebiet, der verwendeten Transportkapazität (rabattiert oder unrabattiert) und dem betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* zugeordneten Arbeitsgasunterkontos des Vertrages, erfüllt VGS die Ausspeichernominierungen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze (2) und (3).
- (2) Bei Ausspeichernominierungen aus einem Rabattkonto erfüllt VGS diese Ausspeichernominierung vorrangig aus dem Rabattkonto des anderen *angrenzenden Netzbetreibers* desselben Marktgebietes, soweit ein solches vorhanden ist. Sofern die betreffende Ausspeichernominierung gemäß vorstehendem Satz 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, werden die zusätzlich benötigten *Gasmengen* aus den Nichtrabattkonten welches demselben Marktgebiet zugeordnet ist, ausgespeichert.
- (3) Bei Ausspeichernominierungen aus einem Nichtrabattkonto erfüllt VGS diese Ausspeichernominierung vorrangig aus dem Nichtrabattkonto des anderen *angrenzenden Netzbetreibers* desselben Marktgebietes, soweit ein solches vorhanden ist. Sofern die

betreffende Ausspeichernominierung gemäß vorstehendem Satz 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, werden die zusätzlich benötigten *Gasmengen* aus einem Nichtrabattkonto eines anderen Marktgebietes ausgespeichert. Kann in der Folge die betreffende Ausspeichernominierung immer noch nicht vollständig erfüllt werden, wird die zusätzlich benötigte *Gasmenge* aus dem Rabattkonto, welches demselben Marktgebiet zugeordnet ist, ausgespeichert.

- (4) Sofern und soweit eine *Nominierung* des *Kunden* zur Ausspeicherung von *Gasmengen* auch durch Maßnahmen gemäß dieses § 3 nicht erfüllt werden kann, wird sie auf die maximal für den *Kunden* (unter Einbeziehung der erfolgten Maßnahmen gemäß dieses § 3) verfügbare *Gasmenge* des entsprechenden Arbeitsgasunterkontos gekürzt.

§ 4 Informationspflichten gemäß BEATE bzw. REGENT, Vertraulichkeit

Um den von BEATE bzw. REGENT vorgegebenen Bedingungen für das Angebot von rabattierter Transportkapazität durch die *angrenzenden Netzbetreiber* zu entsprechen, hat VGS bestimmte Informationspflichten gegenüber den *angrenzenden Netzbetreibern* zu erfüllen. Die *angrenzenden Netzbetreiber* haben sich gegenüber VGS zur vertraulichen Behandlung der betreffenden Informationen verpflichtet. Der *Kunde* erklärt in diesem Zusammenhang sein Einverständnis mit der Weitergabe von Informationen durch VGS an die *angrenzenden Netzbetreiber*, sofern, soweit und solange dies im vorliegenden Kontext zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorgaben von BEATE bzw. REGENT erforderlich ist.

Anlage

**„BEATE Zusatzbedingungen für die
Nutzung des Speichers Etzel“**

zum Vertrag Nr. [...]

- gültig ab 01.10.2021 -

Präambel

Die VGS ermöglicht ihren *Kunden* am *Speicher* Etzel den Zugang zum Marktgebiet der Trading Hub Europe GmbH („THE“) mit den *angrenzenden Netzbetreibern* Open Grid Europe GmbH und Gasunie Deutschland Transport.

Darüber hinaus ist der *Speicher* Etzel auch an das Marktgebiet der Niederlande (Title Transfer Facility „TTF“) über das niederländische Transportnetz der Gasunie Transport Services B.V („GTS“) physisch angebunden, wobei VGS derzeit den Zugang zu diesem Marktgebiet nicht anbietet.

Aufgrund des Zugangs zu zwei Marktgebieten sind die *angrenzenden Netzbetreiber* gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur gemäß BK9-14/608 (BEATE) zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV („BEATE“) nur dann verpflichtet, den *Kunden* der VGS am Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers* Etzel Transportkapazitäten zu einem rabattierten Entgelt anzubieten, wenn VGS gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber die Einhaltung der unter Ziffer IX. 8 (Vorgabe 2) der Begründung von BEATE vorgegebenen Bedingungen nachweist. Ab dem 01.01.2020 gelten für den Sachverhalt die Vorgaben der Bundesnetzagentur gemäß BK9-18/611-GP Ziffer 2 des Tenors sowie RN 388 ff sowie BK9-18/610-NCG („REGENT“), Ziffer 2 des Tenors sowie RN 385 ff. VGS hat mit den *angrenzenden Netzbetreibern* dahingehende Vereinbarungen getroffen und sich verpflichtet, für die Verträge ihrer *Kunden* jeweils gesonderte Arbeitsgasunterkonten (rabattiert/unrabattiert) zu führen.

Die *angrenzenden Netzbetreiber* bieten auf der Grundlage von BEATE bzw. REGENT am jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers* Etzel sowohl Transportkapazitäten zu einem rabattierten Transportentgelt („rabattierte Transportkapazität“), als auch Transportkapazitäten zu einem unrabattierten Transportentgelt („unrabattierte Transportkapazität“) an.

Diese Zusatzbedingungen für die marktgebietsübergreifende Nutzung des Speichers Etzel regeln die Einrichtung der betreffenden Arbeitsgasunterkonten sowie die Zuordnung und Umbuchung von *Gasmengen*.

§ 1 Einrichtung von Arbeitsgasunterkonten

- (1) VGS richtet für den Vertrag des *Kunden* zwei Arbeitsgasunterkonten für jeden *Gasübergabepunkt* eines *angrenzenden Netzbetreiber* ein, und zwar
 - ein Arbeitsgasunterkonto für *Gasmengen*, die unter Nutzung von unrabattierter Transportkapazität in den *Speicher* eingespeichert werden („Nicht-Rabattkonto“) und

- ein Arbeitsgasunterkonto für *Gasmengen*, die unter Nutzung von rabattierter Transportkapazität in den *Speicher* eingespeichert werden („Rabattkonto“).

Die Einrichtung der Arbeitsgasunterkonten je *Gasübergabepunkt* erfolgt unabhängig von konkreten Transportkapazitätsbuchungen des *Kunden* bei diesen Netzbetreibern. Die Arbeitsgasunterkonten sind der Höhe nach durch die unter dem Vertrag des *Kunden* insgesamt kontrahierte *Kapazität Arbeitsgasvolumen* begrenzt.

(2) Eine Umbuchung von *Gasmengen* durch den *Kunden*:

- a) zwischen einem Rabattkonto und einem Nicht-Rabattkonto des Vertrages
- b) zwischen Rabattkonten unterschiedlicher Marktgebiete
- c) zwischen Nicht-Rabattkonten unterschiedlicher Marktgebiete

in beide Richtungen ist nicht möglich.

- (3) Abweichend von vorstehendem Absatz (2) lit. a) kann seitens des *Kunden* eine Umbuchung von einem Rabattkonto eines angeschlossenen Marktgebiets auf das Nicht-Rabattkonto desselben angeschlossenen Marktgebiets erfolgen, soweit der jeweilige *angrenzende Netzbetreiber* VGS über eine Fakturierung der entsprechenden *Gasmengen* informiert.
- (4) Den Nachrichten zum *Arbeitsgaskontostand* (AGV-DAYREP) die VGS gemäß Operating Manual im Falle von Veränderungen des Arbeitsgaskontostandes des Vertrages an den *Kunden* übermittelt, sind neben den Änderungen des *Arbeitsgaskontostandes* des übergeordneten *Arbeitsgaskontos* des Vertrages auch die Änderungen der *Arbeitsgaskontostände* der Arbeitsgasunterkonten zu entnehmen.

§ 2 Zuordnung von Gasmengen

- (1) Die vom Kunden nominierten *Gasmengen* zur *Ein- bzw. Ausspeicherung* werden seitens VGS jeweils einem gemäß § 1 eingerichteten Rabatt- bzw. Nicht-Rabattkonto zugeordnet.
- (2) Die *Marktgebietsverantwortlichen* richten Bilanzkreise für rabattierte Transportkapazität („Rabatt-BK“) und Bilanzkreise für unrabattierte Transportkapazität („Nicht-Rabatt-BK“) mit gesonderten Bilanzkreiscodes ein.

Der *Kunde* kann unrabattierte Transportkapazität ausschließlich in einen Nicht-Rabatt-BK und rabattierte Transportkapazitäten ausschließlich in einen Rabatt-BK aus diesem Bilanzkreis einbringen. Die Transportkapazität kann dabei ausschließlich in Bilanzkreise eingebracht werden, die in dem Marktgebiet eingerichtet sind.

Im Verhältnis zu VGS beachtet der *Kunde* diese Vorgaben in eigener Verantwortung.

- (3) Der *Kunde* meldet gegenüber VGS einen oder mehrere transportseitige Shippercodes, die einem Rabatt-BK zugeordnet sind oder einen oder mehrere transportseitige Shippercodes, die einem Nicht-Rabatt-BK zugeordnet sind. VGS weist den gemeldeten Shippercodes besonders gekennzeichnete Shippercodepaare - bestehend aus dem (eindeutigen) Shippercode des Vertrages und den mitgeteilten Shippercode des *Kunden* - zu und teilt diese dem *Kunden* mit.
- (4) Bei der Ein- bzw. Ausspeicherung erfolgt eine Zuordnung der Bilanzkreise zu den jeweiligen Arbeitsgasunterkonten mittels des transportseitigen Shippercodes, so dass *Gasmengen* des *Kunden*, die
- a. aus einem Rabatt-BK eingespeichert werden, ausschließlich einem Rabattkonto zugeordnet werden,
 - b. aus einem Nicht-Rabatt-BK eingespeichert werden, ausschließlich einem Nicht-Rabattkonto zugeordnet werden,
 - c. aus einem Rabattkonto ausgespeichert werden, ausschließlich an einen Rabatt-BK übergeben werden und
 - d. aus einem Nicht-Rabattkonto ausgespeichert werden, ausschließlich an einen Nicht-Rabatt-BK übergeben werden.

Die Zuordnung der *Gasmengen* erfolgt hierbei ausschließlich zwischen den Bilanzkreisen eines Marktgebietes und denjenigen Arbeitsgasunterkonten, welche demselben Marktgebiet und dem betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* zugeordnet sind.

§ 3 Maßnahmen zur Erfüllung von Ausspeichernominierungen

- (1) Überschreitet eine *Nominierung* des *Kunden* zur Ausspeicherung von *Gasmengen* in ein Marktgebiet den *Arbeitsgaskontostand* des diesem Marktgebiet, der verwendeten Transportkapazität (rabattiert oder unrabattiert) und dem betreffenden *Gasübergabepunkt* zugeordneten Arbeitsgasunterkontos des Vertrages, erfüllt VGS die Ausspeichernominierungen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze (2) und (3).
- (2) Bei Ausspeichernominierungen aus einem Rabattkonto erfüllt VGS diese Ausspeichernominierung vorrangig aus den Rabattkonten der anderen *Gasübergabepunkte* desselben Marktgebietes, soweit solche vorhanden sind. Sofern die betreffende Ausspeichernominierung gemäß vorstehendem Satz 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, werden die zusätzlich benötigten *Gasmengen* aus den Nichtrabattkonten, welche demselben Marktgebiet zugeordnet sind, ausgespeichert.
- (3) Bei Ausspeichernominierungen aus einem Nichtrabattkonto erfüllt VGS diese

Ausspeichernominierung vorrangig aus den Nichtrabattkonten der anderen *Gasübergabepunkte* desselben Marktgebietes, soweit solche vorhanden sind. Sofern die betreffende Ausspeichernominierung gemäß vorstehendem Satz 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, werden die zusätzlich benötigten *Gasmengen* aus einem Nichtrabattkonto eines anderen Marktgebietes ausgespeichert. Kann in der Folge die betreffende Ausspeichernominierung immer noch nicht vollständig erfüllt werden, wird die zusätzlich benötigte *Gasmenge* aus den Rabattkonten, welche demselben Marktgebiet zugeordnet sind, ausgespeichert.

- (4) Sofern und soweit eine *Nominierung* des *Kunden* zur Ausspeicherung von *Gasmengen* auch durch Maßnahmen gemäß dieses § 3 nicht erfüllt werden kann, wird sie auf die maximal für den *Kunden* (unter Einbeziehung der erfolgten Maßnahmen gemäß dieses § 3) verfügbare *Gasmenge* des entsprechenden Arbeitsgasunterkontos gekürzt.

§ 4 Informationspflichten gemäß BEATE bzw. REGENT, Vertraulichkeit

Um den von BEATE bzw. REGENT vorgegebenen Bedingungen für das Angebot von rabattierter Transportkapazität durch die *angrenzenden Netzbetreiber* zu entsprechen, hat VGS bestimmte Informationspflichten gegenüber den *angrenzenden Netzbetreibern* zu erfüllen. Die *angrenzenden Netzbetreiber* haben sich gegenüber VGS zur vertraulichen Behandlung der betreffenden Informationen verpflichtet. Der *Kunde* erklärt in diesem Zusammenhang sein Einverständnis mit der Weitergabe von Informationen durch VGS an die *angrenzenden Netzbetreiber*, sofern, soweit und solange dies im vorliegenden Kontext zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorgaben von BEATE bzw. REGENT erforderlich ist.
